



Datum: 17.02.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Jugendamt/Kindergärten, Jugendpflege	Sachbearb.: Herr Frisse
-----------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Jugendamt/Kindergärten, Jugendpflege					

**TOP: Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung;
Information über die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)**

Produktgruppe: 36.01 Tagesbetreuung für Kinder

1. Beschlussvorschlag:

Dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Die finanziellen Auswirkungen wurden – soweit dies möglich war – bereits im Haushalt 2020 berücksichtigt.

3. Sachverhalt und Begründung:

Der Landtag hat Ende des vergangenen Jahres das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verabschiedet. Es tritt zum Kindergartenjahr 2020/2021, d. h. zum 01. August 2020, in Kraft.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen/Neuerungen vorgestellt.

a) Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Mit dem Gesetz werden die Kindpauschalen um 750 Mio.€ aufgestockt und für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt. Die Aufstockung wird je zur Hälfte vom Land und den Kommunen finanziert. Darüber hinaus beteiligen sich die Kommunen an den Kosten für mehr Flexibilität bei den Betreuungs- und Öffnungszeiten aufwachsend mit zunächst 10 Mio.€ im Kindergartenjahr 2020/2021 und bis 20 Mio.€ jährlich ab dem Kindergartenjahr 2022/2023.

Die Kindertageseinrichtungen werden weiterhin über kindbezogene Pauschalen finanziert. Diese wurden im Durchschnitt um rd. 21% angehoben. Die bisherigen und die neuen Kindpauschalen sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinder- zahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro / 01.08.2019	Kindpauschale in Euro / 01.08.2020
a	20	25 Stunden	5.357,18	6.355,47
b	20	35 Stunden	7.178,44	8.543,85
c	20	45 Stunden	9.205,86	10.967,82

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinder- zahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro/ 01.08.2019	Kindpauschale in Euro / 01.08.2020
a	10	25 Stunden	11.044,53	13.474,78
b	10	35 Stunden	14.819,05	18.233,84
c	10	45 Stunden	19.005,92	23.387,32

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinder- zahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR /01.08.2019	Kindpauschale in Euro / 01.08.2020
a	25	25 Stunden	3.953,84	4.983,35
b	25	35 Stunden	5.278,08	6.705,92
c	20	45 Stunden	8.459,00	9.744,92

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung wird zukünftig durch die dynamische Anpassung der Kindpauschalen nach einem Index verändert. Damit wird sichergestellt, dass sich die pauschalisierte Finanzierung jedes Jahr entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Personal- und Sachkosten erhöht.

Die Finanzierungsanteile an den Kindpauschalen werden geändert (s. folgende Tabelle). Die bisherigen Anteile sind in Klammern angegeben.

	Trägeranteil (in Prozent)		Anteil Stadt incl. Elternbeiträge (in Prozent)		Landeszuschuss (in Prozent)	
Kirchliche Träger	10,3	(12,0)	49,4	(51,5)	40,3	(36,5)
Freie Träger	7,8	(9,0)	52,2	(55,0)	40	(36,0)
Elterninitiativen	3,4	(4,0)	54,3	(57,5)	42,3	(38,5)
Kommunale Träger	12,5	(21,0)	50,3	(49,0)	37,2	(30,0)

Kumuliert man die Anteile, die eine Stadt mit eigenem Jugendamt für ihre eigenen Kitas (einschl. der Elternbeiträge) zu tragen hat, so liegen diese zukünftig bei 62,8%. Gegenüber dem bisherigen Anteil von 70% erfolgt somit eine Entlastung um 7,2%.

Durch die deutliche Anhebung der Kindpauschalen führt die v. g. Entlastung jedoch nicht zu geringeren finanziellen Aufwendungen, sondern im Ergebnis zu höheren Belastungen, die von Kommunen und Eltern zu tragen sind.

Beispiel:

Kind 2 – 6 Jahre, Gruppenform II, Wöchentliche Betreuungszeit 35 Stunden

Bisher:

Kindpauschale	14.819,05 €
Anteil Kommune/Eltern 70%	10.373,34 €

Neu:

Kindpauschale	18.233,84 €
Anteil Kommune/Eltern 62,8%	11.450,85 €

Mehraufwand	1.077,51 €
-------------	------------

Die bisherigen Zuschüsse zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale) und die zusätzlichen Zuschüsse für jedes unterdreijährige Kind (zusätzliche U3-Pauschale) sind entfallen und wurden in die neue Basisfinanzierung (Kindpauschalen) eingefügt.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelungen – bezogen auf das kommende Kindergartenjahr – können der Vorlage zur Bedarfsplanung entnommen werden.

b) Familienzentren

Um die Familienzentren qualitativ weiterzuentwickeln, werden diese zukünftig mehr Mittel erhalten. Der jährliche Zuschuss des Landes für jedes Familienzentrum erhöht sich auf 20.000 € (bislang 13.000 €).

Für die Stadt Schmallenberg entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen, da es sich um eine Landesförderung handelt, die in voller Höhe an die Familienzentren weitergeleitet wird.

c) Freistellung der Leitungskräfte

Leitungskräfte einer Kindertageseinrichtung werden zukünftig ganz oder teilweise von ihrer unmittelbaren Arbeit mit den Kindern freigestellt. Die Freistellung beträgt je Gruppe zwischen 5 und 9 Stunden/Woche.

d) PlusKITAS / Sprachförderung

Die Zuschüsse des Landes zur Sprachförderung und für die Förderung von plusKitas werden zusammengefasst und von 70 Mio.€ auf 100 Mio.€ angehoben. Der Anteil der Stadt Schmallenberg an der Fördersumme beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt 65.000 €.

Für die Stadt Schmallenberg entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen, da es sich um eine Landesförderung handelt, die in voller Höhe an die Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

e) Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen müssen zukünftig mindestens in einem Umfang von 5 Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrnehmen. Zudem wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Kindertagespflegepersonen zehn Betreuungsverträge abschließen können, statt bislang acht. Es bleibt aber dabei, dass die Betreuung von gleichzeitig mehr als fünf fremden Kindern, auch zur vorübergehenden Sicherstellung der Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson, nicht zulässig ist. Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist durch das Jugendamt zu gewährleisten, dass eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt ist.

Im Rahmen der Großtagespflege können zukünftig fünfzehn, statt bisher neun, Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Dies soll zu einer Erleichterung bei der Teilung von Betreuungsplätzen und zu mehr Flexibilität bei den Kindertagespflegepersonen führen. Trotz der Möglichkeit mehr Betreuungsverträge abschließen zu können, dürfen immer nur neun Kinder gleichzeitig betreut werden.

Für jedes Kind, welches von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, erhält diese zukünftig einen Betrag von mindestens einer Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Für die Stadt Schmallenberg entstehen durch diese Regelung voraussichtlich Mehraufwendungen für die selbständig tätigen Tagespflegepersonen in Höhe von voraussichtlich 6.000 €/Jahr.

Die Pauschale des Landes für jedes in der Kindertagespflege betreute Kind wird von 804 € auf 1.109 € erhöht.

f) Fachkräftesicherung, Unterstützung von Maßnahmen der Qualifizierung und Fortbildung

Träger, die in ihren Kindertageseinrichtungen Erzieherinnen und Erzieher praxisintegriert ausbilden, erhalten zukünftig einen Zuschuss des Landes von 8.000 € im ersten Ausbildungsjahr und 4.000 € im zweiten und dritten Ausbildungsjahr. Eine Förderung in Höhe von 4.000 € wird für die Ausbildung im Anerkennungsjahr gezahlt.

Für die Stadt Schmallenberg entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen, da es sich um eine Landesförderung handelt, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

g) Zeitliche Erweiterung und Flexibilisierung des Betreuungsangebots

Zukünftig können Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss erhalten, wenn sie die Kindertagesbetreuung flexibler gestalten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Angebote der Kindertagesbetreuung bezuschusst werden, die über eine Öffnungszeiten von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen, die an Wochenend- oder Feiertagen öffnen, die nach 17 Uhr und vor 7 Uhr geöffnet sind, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen, die zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien, die Notfallangebote vorhalten oder die eine ergänzende Kindertagespflege in einer Kindertageseinrichtung anbieten.

Das Land stellt im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Mio.€ für die Flexibilisierung der Betreuung zur Verfügung. Im Kindergartenjahr 2021/2022 erhöht sich der Betrag auf 60 Mio.€ und 2022/2023 auf 80 Mio.€ jährlich. Die Fördersumme pro Jahr ergibt sich aus dem Landesanteil und einem kommunalen Anteil in Höhe von 25%.

Der Anteil der Stadt Schmallenberg an dem Zuschuss des Landes beträgt im kommenden Kindergartenjahr 52.000 €. Gewährt wird der Zuschuss nur, wenn die Stadt diesen um 25% (13.000 €) erhöht und an die Träger der Kindertageseinrichtungen auszahlt.

h) Erweiterung der Elternbeitragsfreiheit um ein Jahr auf die letzten beiden Jahre vor der Einschulung

Ab dem 01.08.2020 müssen Familien für die letzten beiden Jahre vor der Einschulung keinen Kostenbeitrag mehr für die Kindertagesbetreuung aufbringen.

Die Einführung eines weiteren elternbeitragsfreien Kindergartenjahres führt bei den Kommunen mit eigenem Jugendamt zu Einnahmeausfällen. In Anerkennung der Konnexitätsrelevanz der entstehenden Einnahmeausfälle haben sich Land und kommunale Spitzenverbände auf einen entsprechenden Belastungsausgleich verständigt. Dieser wird 8,62% der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betragen.